

Arbeitsvertrag für Filialapothekenleiter*

zwischen

.....
Inhaber der Apotheke
in als Hauptapotheke
sowie der Apotheke
in als Filialapotheke
- nachfolgend Apothekeninhaber genannt -

und

.....
wohnhaft in
- nachfolgend Filialleiter genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn des Anstellungsverhältnisses

Der Mitarbeiter wird gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 ApoG ab dem als Filialleiter in der Apotheke beschäftigt. Der Apothekeninhaber wird den Filialleiter der zuständigen Behörde als Verantwortlichen für die Filialapotheke benennen.

§ 2 Probezeit

Die ersten 3/6 Monate gelten als Probezeit. In der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis täglich mit einer Kündigungsfrist von einer Woche/zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 3 Verantwortungsbereich

Der/Die Filialleiter ist verpflichtet, die Filialapotheke unter Einhaltung der Vorschriften des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung zu leiten.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird im Folgenden ausschließlich eine Form genutzt. Damit sind alle Geschlechter einbezogen.

Der Filialleiter leitet die Apotheke persönlich in eigener Verantwortung. Er hat dabei die Vorgaben des Apothekeninhabers zu beachten. Dem Apothekeninhaber sind insbesondere vorbehalten:

- Personalentscheidungen
- zentraler Wareneinkauf
- Festsetzung der Abgabepreise, soweit diese nicht gesetzlich oder durch Verträge mit den Krankenkassen festgelegt sind

.....

.....

Der Filialleiter ist verpflichtet, den Apothekeninhaber jederzeit umfassend über die Angelegenheiten der Filialapotheke zu informieren.

§ 4 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt - ausschließlich der Ruhepausen - Stunden pro Woche. Fallen in die Woche ein oder mehrere gesetzliche Feiertage, so verkürzt sich die wöchentliche Arbeitszeit um die an den Feiertagen ausfallenden Arbeitsstunden.

Bei Bedarf ist der Filialleiter zu Mehrarbeit bis zu einem Umfang von ... Std.¹ pro Monat verpflichtet.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den Apothekeninhaber festgelegt.

§ 5 Vergütung

Das monatliche Bruttogehalt beträgt:

Euro

Mit dem Gehalt sind die Mehrarbeit nach § 4 des Vertrages und die Notdienstbereitschaft nach § 5 BRTV abgegolten.

§ 6 Erholungsurlaub

Dem Mitarbeiter wird im Kalenderjahr ein Erholungsurlaub nach § 11 BRTV, ausgehend von einer 6-Tage-Woche, gewährt. Dieser beträgt zur Zeit Werktagen. Der Apothekeninhaber bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und - soweit möglich - der Wünsche des Mitarbeiters.

¹ Der Gesamtumfang der Überstunden soll nach dem Arbeitszeitgesetz 32 Stunden pro Monat für einen Vollzeitmitarbeiter nicht überschreiten. Bei Teilzeitmitarbeitern ist eine entsprechend anteilige Höchststundenzahl einzutragen. Es ist zwingend eine Stundenzahl einzutragen, damit die Regelung in § 5 des Vertrages, nach der die Mehrarbeit mit dem Gehalt abgegolten ist, Bestand hat. Anderenfalls sind geleistete Überstunden zusätzlich zu vergüten.

§ 7 Arbeitsverhinderung

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer dem Apothekeninhaber oder dessen Stellvertreter unverzüglich, ggf. telefonisch, mitzuteilen. Die Gründe der Verhinderung sind auf Verlangen des Apothekeninhabers oder dessen Stellvertreters mitzuteilen.

Dauert eine Erkrankung länger als 3 Kalendertage, hat Der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Apothekeninhaber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete Angelegenheiten Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 9 Gesundheitszustand

Der Mitarbeiter erklärt, dass er an keiner ansteckenden Krankheit leidet und keine chronische Krankheit verschwiegen hat, die ihm die vertraglich zu leistende Arbeit auf Dauer unmöglich macht oder in periodisch wiederkehrenden Zeitabständen einschränkt.

§ 10 Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 19 Abs. 1 BRTV gekündigt werden. Diese beträgt zurzeit einen Monat zum Monatsende. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 622 Abs. 2 BGB.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Im Übrigen endet das Arbeitsverhältnis spätestens mit Erreichen der Altersgrenze nach den Bestimmungen der Sozialversicherung.

Sofern die Apotheke in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft betrieben wird, ist jeder der Gesellschafter allein zum Ausspruch einer Kündigung befugt.

§ 11 Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf eine Nebentätigkeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Apothekeninhabers nicht ausüben. Die Erlaubnis kann nur versagt werden, wenn

- der Mitarbeiter die Nebentätigkeit in einer Konkurrenzapotheke ausüben möchte
- durch die Nebentätigkeit die berechtigten Interessen des Apothekeninhabers nicht unwesentlich behindert oder beeinträchtigt werden, insbesondere die dem Apothekeninhaber vertraglich geschuldete Leistung von dem Mitarbeiter nicht erbracht wird
- durch die Nebentätigkeit die Höchstarbeitszeitgrenzen nach dem Arbeitszeitgesetz überschritten werden
- der Mitarbeiter während des Erholungsurlaubs eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben möchte.

Der Apothekeninhaber hat über die Zustimmung zur Nebentätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu entscheiden. Trifft er innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 als erteilt.

Eine bereits bei Vertragsbeginn ausgeübte Nebentätigkeit ist dem Apothekeninhaber unaufgefordert vor Vertragsbeginn anzuzeigen.

§ 12 Abtretungen und Verpfändung

Die Abtretung sowie die Verpfändung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 13 Besondere Vereinbarungen

.....
.....
.....

§ 14 Ergänzende Regelungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen, soweit sie nicht tariflich bedingt sind oder auf einer individuellen Vertragsabrede beruhen, zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich rechtswirksam erreicht. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

....., den

Apothekeninhaber

Filialleiter